



## Nachhaltigkeit im Mittelstand

# UMWELTRECHTLICHE VORGABEN: UNÜBERSCHAUBARE COMPLIANCE- VERPFLICHTUNGEN

Längst ist bekannt, dass unternehmerisches Handeln mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist. Die steigende Brisanz der Themen Klimawandel und Umweltschutz veranlasst deshalb sowohl die EU als auch den nationalen Gesetzgeber, die Regeldichte im Umweltrecht fortlaufend zu erhöhen. Unternehmen kommen nicht umhin, ihre umweltrechtliche Compliance stärker in den Fokus zu nehmen.

Allerdings stellen die immer umfangreicheren europarechtlichen und nationalen Vorgaben mittelständische Unternehmen vor große Herausforderungen. Es ist kaum noch möglich, einen Überblick zu bewahren und den entsprechenden Verpflichtungen nachzukommen.

Wir geben in dieser Kurzinformatio einen Überblick über die aktuellen umweltrechtlichen Vorgaben und stehen Ihnen bei deren Umsetzung jederzeit gerne beratend zur Seite.

## **VERPACKUNGSGESETZ**

Durch die Regelungen des Verpackungsgesetzes soll die Beeinträchtigung der Umwelt durch Verpackungsabfälle vermieden bzw. verringert werden. Dazu sollen die Verpflichteten bereits bei der Herstellung bzw. bei dem erstmaligen Inverkehrbringen eine mögliche Wiederverwendung oder Recycling der Verpackung vorbereiten. Das Verpackungsgesetz stammt bereits aus dem Jahr 2017. Es wurde knapp zweieinhalb Jahre nach seinem Inkrafttreten im Jahr 2021 reformiert. Die letzten Änderungen sind am 01.07.2023 in Kraft getreten.

### **Wer ist betroffen?**

Von den Regelungen des Verpackungsgesetzes sind betroffen:

- › Hersteller = Erstinverkehrbringer
- › Importeure
- › teilweise Vertrieber
- › teilweise Betreiber elektronischer Marktplätze
- › teilweise Letztvertrieber von mit Getränken befüllten Verpackungen.

### **Welche Pflichten sind zu erfüllen?**

Die betroffenen Unternehmen müssen folgende Pflichten erfüllen:

- › kostenpflichtige Systembeteiligungspflicht (b2c-Verpackungen) bei einem privaten System wie bspw. dem „Grünen Punkt“, „Zentek“ oder „EKO-Punkt“

- › Registrierungspflicht beim öffentlichen Verpackungsregister „LUCID“
- › Datenmeldungspflicht für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen
- › Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die eine bestimmte Menge einer Materialart überschreitet
- › Nachweispflichten
- › Hinweispflichten, u. a. von Letztvertrieber von mit Getränken befüllten Verpackungen.

### **Welche Rechtsfolgen drohen bei Verstößen gegen das Verpackungsgesetz?**

Wer gegen das Verpackungsgesetz verstößt, hat mit folgenden Sanktionen zu rechnen:

- › Bußgelder von 10.000 Euro bis zu 200.000 Euro
- › Verbot des Inverkehrbringens von nicht-registrierten Verpackungen
- › Vertriebsverbot von nicht-registrierten Verpackungen
- › ggf. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche von Mitbewerbern auf Basis von § 9 UWG
- › Verpackungen können eingezogen werden.

Weitere Informationen zum Verpackungsgesetz finden Sie [hier](#).

## **EINWEGKUNSTSTOFFFONDSGESETZ UND -VERORDNUNG**

Hersteller von Einwegplastikprodukten sollen an den Kosten der Müllbeseitigung im öffentlichen Raum, insbesondere in Parks und Straßen sowie an Maßnahmen der Sensibilisierung beteiligt werden. Dazu wird mit dem Einwegkunststofffondsgesetz, kurz EWKFondsG, ein Fonds geschaffen, in den Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte eine Einwegkunststoffabgabe in gewisser Höhe einzahlen müssen. Zu den betroffenen Produkten zählen u. a. To-Go-Behälter und Getränkebecher, aber auch Feuchttücher, Luftballons und Tabakfilterprodukte. Die Abgabenhöhe des jeweiligen Herstellers bemisst sich anhand der Art und Menge des Produkts, das er in den Verkehr bringt. Die Einnahmen aus dem Fonds soll den Kommunen zur Verfügung gestellt werden, um die Abfallbewirtschaftungskosten zu decken. Die EWKFondsV dient der Festlegung der Höhe der Abgabesätze sowie des Punktesystems für die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Das EWKFondsG ist am 16.05.2023 in Kraft getreten; die EWKFondsV tritt am 31.12.2023 in Kraft.

### **Wer ist betroffen?**

Vom Einwegkunststofffondsgesetz betroffen sind:

- › Hersteller
- › teilweise Vertreiber
- › teilweise Betreiber elektronischer Marktplätze
- › teilweise Fulfillment-Dienstleister.

Nutznieser der Einnahmen aus dem Einwegkunststofffonds sind insb. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

### **Welche Pflichten sind zu erfüllen?**

Den aus dem Einwegkunststofffondsgesetz betroffenen Personenkreis treffen folgende Pflichten:

- › Registrierungspflicht des Herstellers bei dem vom Umweltbundesamt eingerichteten Register
- › Jährliche Meldepflicht der Produktmengen bis zum 15.05. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Meldung bedarf der Prüfung durch einen registrierten Sachverständigen bzw. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer, es sei denn, die relevanten Einwegkunststoffprodukte aus dem Vorjahr beliefen sich auf weniger als 100 kg.
- › Pflicht zur Entrichtung einer nach dem EWKFondsV bestimmten Abgabe.

Wird den Verpflichtungen nicht nachgekommen, drohen folgende Sanktionen:

- › Einziehung der Produkte
- › Verbot des Inverkehrbringens und Vertriebs von nicht-registrierten Einwegkunststoffen.

Die aus dem Fonds begünstigten Anspruchsberechtigten treffen folgende Verpflichtungen:

- › Registrierungspflicht beim Umweltbundesamt bis 01.01.2024
- › Ab 01.01.2025 jährliche Meldepflicht jeweils zum 15.05. des betreffenden Jahres bezüglich der erbrachten Leistungen (Sammlungskosten, Reinigungskosten, Sensibilisierungskosten sowie Datenerhebungs- und -übermittlungskosten).

Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, kann keine Auszahlung aus dem Einwegkunststofffonds erfolgen.

**Hinweis:** Weitere Informationen zum Einwegkunststofffondsgesetz finden Sie [hier](#).

## **CARBON BORDER ADJUSTMENT MECHANISM – CBAM**

Die EU-Kommission will den EU-Green-Deal vor allem mit dem EU-Klimaschutzpaket „Fit for 55“ umsetzen. Das Ziel besteht darin, die Netto-Treibhausgasemissionen, darunter die CO<sub>2</sub>-Emissionen, bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken. Ein Grundpfeiler hierzu bildet das neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (sog. Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM), das mit der Verordnung (EU) 2023/956 beschlossen wurde und zum 17.05.2023 in Kraft getreten ist.

Der Europäische CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus verpflichtet bestimmte Unternehmen, die emissionsintensive Produkte in die EU importieren, zur Teilnahme am Emissionshandel. Damit soll die Gleichstellung von Importeuren und Herstellern innerhalb der EU gewährleistet und das Risiko eines Carbon-Leakage verhindert werden. Das CBAM gilt für Waren aus den Sektoren Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl sowie Aluminium.

### **Wer ist betroffen?**

Vom CBAM betroffen sind Importeure von Waren aus den Sektoren Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl sowie Aluminium.

### **Welche Pflichten sind zu erfüllen?**

Die betroffenen Importeure müssen sukzessive folgenden Verpflichtungen nachkommen:

› 01.10.2023 - 31.12.2026

- Berechnung und Dokumentation der direkten und indirekten Emissionen aus dem Produktionsprozess der importierten Güter,

- quartalsweise Vorlage eines Berichts, erstmals zum 31.01.2024, mit Angaben
  - zur Gesamtmenge jeder Warenart,
  - zu den tatsächlichen Gesamtemissionen, berechnet nach der in Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/956 beschriebenen Methode, und
  - zum CO<sub>2</sub>-Preis, der in einem Ursprungsland für die in den eingeführten Gütern enthaltenen Emissionen gezahlt wurde.

› ab 31.12.2024

- Registrierungspflicht von Betreibern und Anlagen in Drittländern.

› ab 01.01.2026

- Beantragung der Zulassung beim CBAM-Register
- Pflicht zur Abgabe einer CBAM-Erklärung bis zum 31.05. des Folgejahres für die im Vorjahr eingeführten Waren, „grauen Emissionen“, CBAM-Zertifikate sowie einer Kopie des Prüfberichts des akkreditierten Prüfers
- Berechnung der grauen Emissionen nach Anlage IV
- Pflicht zur detaillierten Dokumentation.

### **Welche Rechtsfolgen drohen bei Verstößen gegen CBAM?**

Bei Verstößen gegen das CBAM drohen folgende Sanktionen:

- › Bußgeld in Höhe von 100 bis 500 Euro für jede Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Importeur keine Zertifikate abgegeben hat
- › nationale verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen.

**Hinweis:** Weitere Informationen zum CBAM finden Sie [hier](#).

## **EU-VERORDNUNG FÜR ENTWALDUNGSFREIE LIEFERKETTEN**

Mit der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferkette, sog. WaldschutzVO, werden umfassende Sorgfaltspflichten zum Schutz globaler Wälder gegen Rodung und Ausbeutung in Zusammenhang mit der Produktion verschiedener Agrarerzeugnisse eingeführt. Es soll sichergestellt werden, dass bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse, die in die EU ein- und ausgeführt bzw. gehandelt werden, nicht mehr zur Entwaldung und Waldschädigung beitragen. In den Regelungsbereich fallen Holz, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Palmöl und Soja. Zwar gelten diese Verbote erst ab dem 31.12.2024; Stichtag für die Beurteilung der Entwaldungsfreiheit der erfassten Waren ist jedoch bereits der 31.12.2020, so dass sich Importeure und Händler schon ab dem 29.06.2023 auf die neuen Sorgfaltspflichten der WaldschutzVO einstellen müssen.

### **Wer ist betroffen?**

Von der WaldschutzVO betroffen sind:

- › Marktteilnehmer
- › Händler.

KMU-Marktteilnehmer und -Händler profitieren von vereinfachten Sorgfaltspflichten. Kleinunternehmen müssen die WaldschutzVO erst ab dem 30.06.2025 befolgen.

### **Welche Pflichten sind zu erfüllen?**

Aus der WaldschutzVO ergeben sich folgende Verpflichtungen:

- › Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung
- › Einführung von Sorgfaltspflichtregelungen und jährliche Überprüfung sowie ggf. Aktualisierung (gilt nicht für KMU-Marktteilnehmer)
- › Datensammlungspflicht
- › Pflicht zur Durchführung einer jährlichen Risikobewertung
- › Pflicht zur Durchführung von Verfahren und Maßnahmen zur Risikominimierung bei Feststellung eines nicht vernachlässigbaren Risikos.

### **Welche Rechtsfolgen drohen bei Verstößen gegen die WaldschutzVO?**

Bei Verstößen gegen die WaldschutzVO können folgende Sanktionen verhängt werden:

- › Einfuhr-/Inverkehrbringungs- und Ausfuhrverbot
- › Einziehung der Rohstoffe/Erzeugnisse und Einnahmen
- › Ausschluss von öffentlichen Vergaben und vom Zugang zu öffentlichen Finanzierungen
- › Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäß Art. 13 der VO
- › Bußgelder.

**Hinweis:** Ausführliche Informationen zur WaldschutzVO finden Sie [hier](#).

## LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Das am 01.01.2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten in den globalen Lieferketten. Hierzu verpflichtet das LkSG Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland zur Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Dies soll zum Schutz bestimmter Rechtsgüter entlang der weltweiten Lieferkette dienen.

### Wer ist betroffen?

Das LkSG richtet sich an:

- › ab 01.01.2023: Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern
- › ab 01.01.2024: Unternehmen mit Sitz in Deutschland mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern.

### Welche Pflichten sind zu erfüllen?

Die betroffenen Unternehmen haben die folgenden Pflichten zu erfüllen:

- › Errichtung eines Risikomanagements
- › Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- › jährliche Durchführung von Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern

- › anlassbezogene Risikoanalyse bei mittelbaren Lieferanten
- › Abgabe einer Grundsatzerklärung
- › Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
- › Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- › Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- › Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- › Dokumentationspflicht; mit siebenjähriger Aufbewahrungspflicht
- › jährliche Berichterstattung bis spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres
- › Auskunfts- und Herausgabepflichten
- › Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

### Welche Rechtsfolgen drohen bei Verstößen gegen das LkSG?

Bei Verstößen gegen das LkSG können folgende Sanktionen verhängt werden:

- › Bußgelder bis zu 800.000 Euro
- › bei mehr als 400 Mio. Euro Jahresumsatz bis zu 2 % des weltweiten Umsatzes als Strafe
- › Ausschluss von öffentlichen Aufträgen für bis zu drei Jahre bei Geldbußen ab 175.000 Euro.

**Hinweis:** Weitere Informationen zum LkSG finden Sie [hier](#).

## ANSPRECHPARTNER BEI EBNER STOLZ

Daria Madejska LL.M.  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht,  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Counsel  
bei Ebner Stolz in Köln  
Tel. +49 221 20643645  
E-Mail: [daria.madejska@ebnerstolz.de](mailto:daria.madejska@ebnerstolz.de)



Weitere Ansprechpartner zum Thema  
ESG Legal finden Sie hier:

[www.ebnerstolz.de/kontakt-esg](http://www.ebnerstolz.de/kontakt-esg)

## ANSPRECHPARTNERIN BEIM BVMW

Petra Hetzel  
Landesbeauftragte Wirtschaftssenat  
Baden-Württemberg  
Leiterin Regionalverband Metropolregion Stuttgart  
Tel. +49 7042 374394  
[petra.hetzel@bvmw.de](mailto:petra.hetzel@bvmw.de)  
[www.bvmw.de](http://www.bvmw.de)



### Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH  
[www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de)

Rechtsstand: 09.08.2023

### Autor

Daria Madejska, LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht,  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Counsel bei Ebner Stolz in Köln

### Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.